

**Wichtige Hinweise für die Ausstellung von Bestätigungen des  
Dachverbandes zum Waffenerwerb**

Bitte beachten Sie bei der Übersendung von  
Bedürfnisbescheinigungen:

Nachweis der Sportschützeneigenschaften:

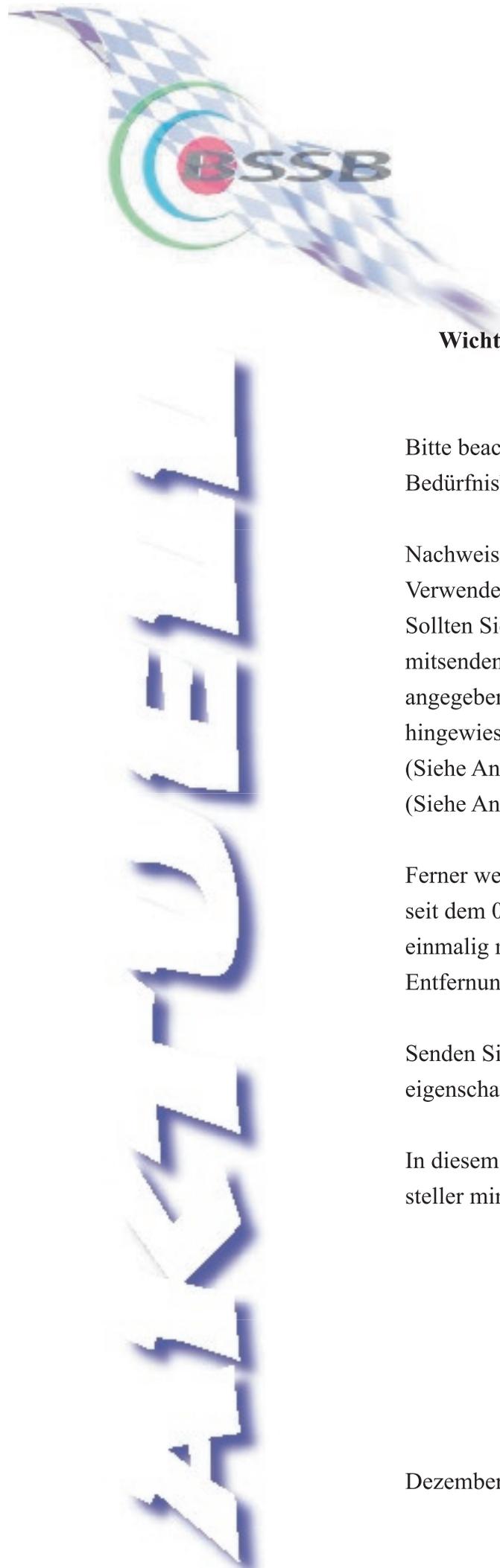
Verwenden Sie dazu wenn möglich nur den Vordruck des BSSB.

Sollten Sie eigene Vordrucke, Schießklatten, Schießbücher in Kopie, mitsenden achten Sie darauf, dass die Regelnummer der Sportordnung angegeben wird. Im Kommentar von Bushart wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach den Regeln der Sportordnung geschossen wird. (Siehe Anhang) Bitte beachten Sie die Hinweise für die Regelmäßigkeit (Siehe Anhang).

Ferner weise ich nochmals darauf hin, dass beim erstmaligen Antrag seit dem 01.07.2006 ein Auszug aus dem Schießstandgutachten einmalig mitzusenden ist. Aus diesem Auszug muss die Standanzahl, Entfernung und zugelassene Energie hervorgehen.

Senden Sie uns nur ordnungsgemäße Nachweise der Sportschützeigenschaften. Diese sind hauptsächlich der Anlaß für Rücksendungen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Antragsteller mindestens 12 Monate im BSSB Mitglied sein muss.



bb) **Schießsport**. Der Sportschütze muss zum anderen aber auch den **Schießsport (regelmäßig) betreiben**. Mit diesem Kriterium des Satzes 2 Nr 1 soll verhindert werden, dass die für Sportschützen geltenden Sonderregelungen reinen Vereins- oder Verbandsfunktionären oder „Karteileichen“ zukommen. Dabei betreibt Schießsport nur der, der mit dem Ziel der Teilnahme an Wettbewerben trainiert. Dies lässt sich in der Regel daran erkennen (und den Sportschützen von den reinen Waffen- oder Schussnarren unterscheiden), ob beim Trainieren auf dem Schießstand überwiegend nach den Verbands- oder Vereinsregeln geschossen wird. Nur dann ist überhaupt eine Teilnahme an Wettkämpfen denkbar. Wer zwar Mitglied ist und auch regelmäßig schießt, ohne aber nach bestimmten Regeln zu schießen, ist kein Sportschütze. Zwar schließt diese Restriktion nicht Schießübungen außerhalb des Regelwerks aus (etwa zur Erprobung einer neuen Waffe oder auch zur Verbesserung der eigenen Fähigkeiten), Ziel muss aber immer die Verfestigung der eigenen Fähigkeiten in bestimmten Disziplinen sein. Diese Disziplinen müssen wiederum Teil des für den Verein geltenden Regelwerks sein. Diese Auffassung wird auch durch den Wortlaut der Nr 1 in Satz 2 gestützt, nachdem der Schießsport in einem Verein betrieben werden muss. Sinn dieser Formulierung ist nämlich nicht die Wiederholung der davor genannten Voraussetzung, dass Sportschütze nur sein kann, wer einem Schießsportverein als Mitglied angehört. Sinn ist vielmehr die Klarstellung, dass der Schießsport in einem Verein ausgeübt werden muss. Dies wiederum ist mehr als die gemeinsame Benutzung einer Schießstätte. Schießsport kann im Sinne des Abs 1 deshalb nur betrieben werden im Wettkampf mit anderen<sup>4</sup>.

cc) **Regelmäßigkeit**. Das regelmäßige Betreiben des Schießsports ist nicht als die Einhaltung starrer Intervalle zu interpretieren. Andererseits sind mit dem Begriff des Sportschützen völlig unregelmäßige Trainingszeiten kaum vereinbar. Die Begründung<sup>5</sup> geht zu Recht davon aus, dass die regelmäßige Ausübung des Sports wenigstens **achtzehn Trainingseinheiten oder je eine pro Monat** umfasst. Den Sport übt also durchaus auch der aus, der nicht jeden Monat trainiert, aber statt eines regelmäßigen Trainings ein intensiveres Trainingsprogramm (dafür mit längeren Pausen) absolviert.

dd) **Dauer**. Erforderlich ist ferner, dass der Schießsport **mindestens 12 Monate** vor der Antragstellung schon ausgeübt wurde. Dies bedeutet mit der eben genannten Voraussetzung der regelmäßigen Ausübung, dass der Antragsteller innerhalb dieser Zeit entweder regelmäßig monatlich oder unregelmäßig achtzehnmal die Schießstätte besucht haben muss. Diese Zeit wird auch als Einheit gerechnet. Mit dem Sinn der Zwölfmonatsfrist wäre die Zulassung von Unterbrechungen (sechs Monate monatlich sportliche Betätigung, fünf Monate Pause, anschließend sechs weitere Monate) nicht vereinbar.

b) **Art und Anzahl der Waffen (Satz 2 Nr 2)**. Für die Anerkennung des Bedürfnisses nach Abs 1 ist die Voraussetzung, dass der Antragsteller Sportschütze ist, die wichtigste, aber nicht die einzige Voraussetzung. Hinzutreten muss ferner die Zulassung und Erforderlichkeit der Waffe für eine Sportdisziplin des Verbands. Eine reine Vereinsdisziplin reicht nicht aus.

<sup>4</sup> Vgl auch die Fassung des § 32 Abs 1 Nr 2 WaffG aF. Dazu Steindorf § 32 R.: 7.

<sup>5</sup> BT-Drucks 14/7758, S 63 (zu § 14 Abs 1 – alt –).

## **Hinweis für die Ausstellung von Bedürfnisbescheinigungen des anerkannten Dachverbandes nach § 14 WaffG**

**Bei der Bearbeitung der Bedürfnisbescheinigungen werden immer wieder Nachweise der Sportschützeigenschaften mitgeschickt, die nicht den Anforderungen entsprechen. Wir weisen an dieser Stelle zum wiederholten Male darauf hin, dass die Aktivitätseinheiten mit erlaubnispflichtigen Waffen erbracht werden müssen. Luftdruckwaffen können nicht gewürdigt werden. Ferner herrscht immer noch Unklarheit über die Begriffe „Regelmäßig“ und die Definition der 12 Monate. Bitte beachten Sie hierzu die u.g. Ausführungen.**

**Bescheinigungen die mit fehlerhaften Nachweisen versehen sind müssen zurückgesandt werden und verursachen unnötigen Verwaltungsaufwand. Bitte achten Sie unbedingt auf einen richtigen Nachweis.**

**Gerhard Furnier**

**1. Landessportleiter**

### **2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“**

entweder

- mittelbares Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BSSB  
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt

oder

- das mittelbare Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im DSB, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen DSBVerein)  
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Hier ist unter Umständen die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen. Eine Anerkennung von Zeiten in einem anderen anerkannten Dachverband ist nach Prüfung möglich, die Mindestzeit beim DSB/BSSB ist jedoch mindestens 6 Monate

### **2.2 Definition „regelmäßig“**

Innerhalb des DSB/BSSB gilt:

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds zu berücksichtigen. D.h. neben den Trainingseinheiten gem. Sportordnung zählt dazu auch die Teilnahme an Wettkämpfen.

Das Mitglied muss mit dem Nachweis der Sportschützeigenschaften nachweisen, dass es:

**12 Monate regelmäßig – mindestens jeden Monat einmal mit einer erlaubnispflichtigen Waffe nach den Regeln der Sportordnung (Disziplnummer angeben) geschossen hat.**

**Sollten Unterbrechungen vorhanden sein, müssen innerhalb der 12 Monate mindestens 18 Aktivitätseinheiten nachgewiesen werden.**

Als Mindestzahl werden im Regelfall 18 „Aktivitätseinheiten“ innerhalb der letzten 12 Monate gefordert, wobei mindestens 12 davon im befürwortenden Verein erfolgt sein müssen.

**Nachweis der Sportschützeigenschaften  
als Anlage zum Bedürfnisantrag für den Erwerb einer Waffe**

( § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 WaffG)



Achtung - Der Nachweis muss mit einer erlaubnispflichtigen Waffe der Art erbracht werden, die erworben werden will. (Art = Kurzwaffe oder Langwaffe) Für die grüne WBK werden nur die Waffen angerechnet, für die diese WBK Voraussetzung ist.

Name: \_\_\_\_\_ Schützenausweisnummer \_\_\_\_\_

Monat	Datum	Waffenart/Kaliber Gewehr/Pistole/Revolver	Disziplinr. lt. Sportord.	Training	Wettkampf- Ergebnis	Unterschrift des zuständigen Schießleiters
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht. Die unterzeichneten Schießleiter sind von unserem Verein beauftragt die Schießtage zu leiten.

*Hinweis: Dieser Nachweis kann auch nachträglich aus den Schießbüchern / Schießklatten / EDV Aufzeichnungen des Vereins zusammengestellt werden.*

Ort/Datum \_\_\_\_\_

--	--	--	--	--	--

.....  
(Unterschrift des Vorstandes lt. Vereinsregister) - Vereinsstempel